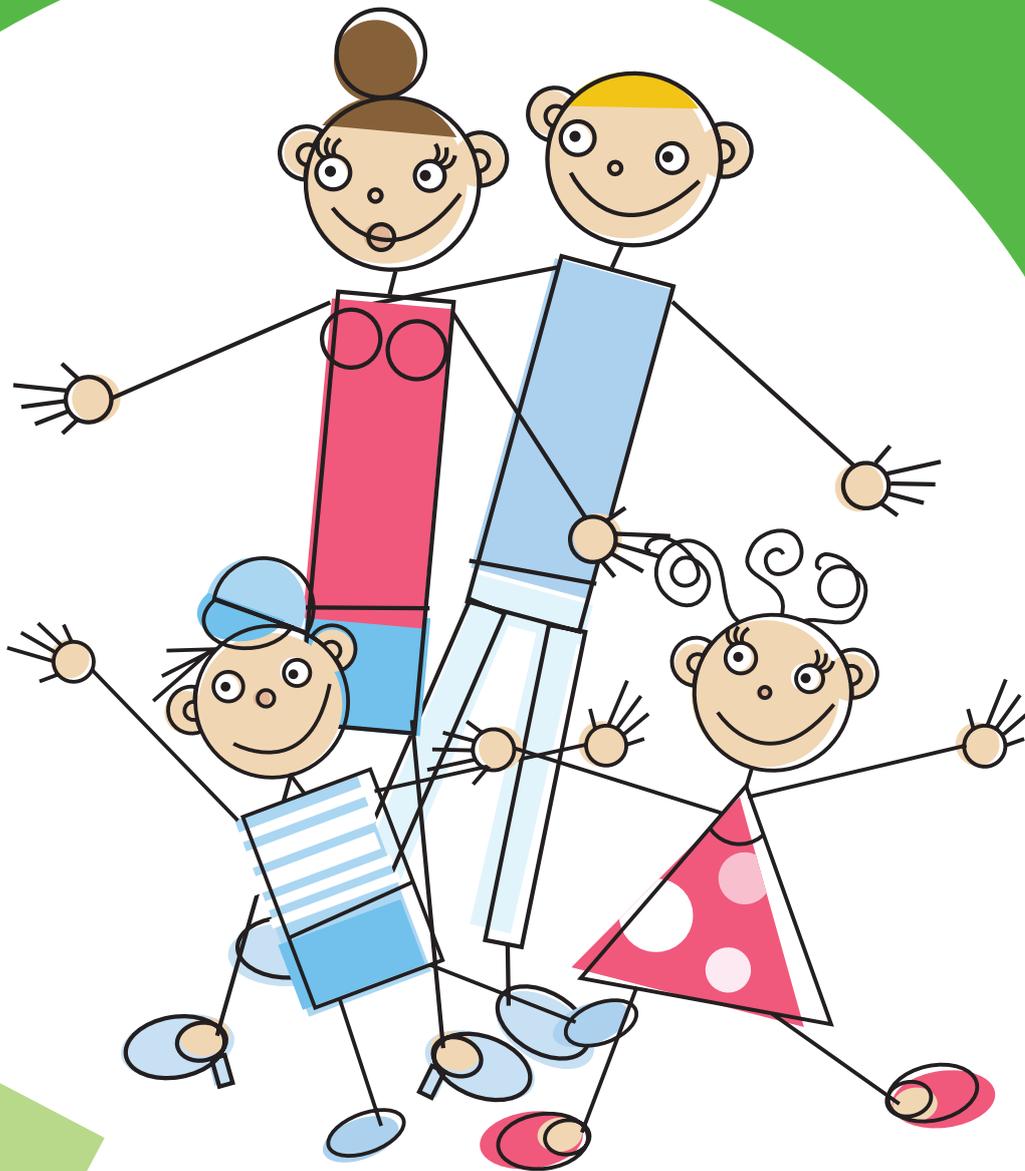


Konzeption

Projekt- Bereitschaftspflege

Stadt Mülheim an der Ruhr





Impressum

Herausgeberin

Stadt Mülheim an der Ruhr / Sozialamt
Kommunaler Sozialer Dienst

Postfach 10 19 53
45466 Mülheim an der Ruhr
www.muelheim-ruhr.de
sozialamt@muelheim-ruhr.de

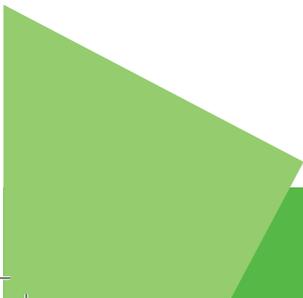
Gestaltung

Mülheimer Stadtmarketing
und Tourismus GmbH (MST)

Druck

Stadtdruckerei

Stand: März 2024





Inhalt

1. Einleitung.....	5
2. Was ist die Projekt-Bereitschaftspflege?.....	5
3. Rechtliche und fachliche Grundlagen.....	6
4. Unterbringungsgründe.....	7
5. Vermittlung und Beendigung der Projekt-FBB....	8
6. Emotionale Phasen des Kindes im Verlauf der Projekt-Bereitschaftspflege	9
7. Bewerbung und Auswahl von Projekt-Bereitschaftspflegefamilien.....	10
7.1 Formale Voraussetzungen	11
7.2 Persönliche Voraussetzungen	11
8. Betreuung und Qualifizierung.....	12
9. Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung	13
10. Vertragliche Bindung.....	13
11. Materielle Leistungen.....	14
12. Vereinbarung	15

Abkürzungen

- SGB I** Sozialgesetz Erstes Buch – Allgemeiner Teil
- SGB VIII** Sozialgesetz Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe
- SGB X** Sozialgesetz Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren
und Sozialdatenschutz



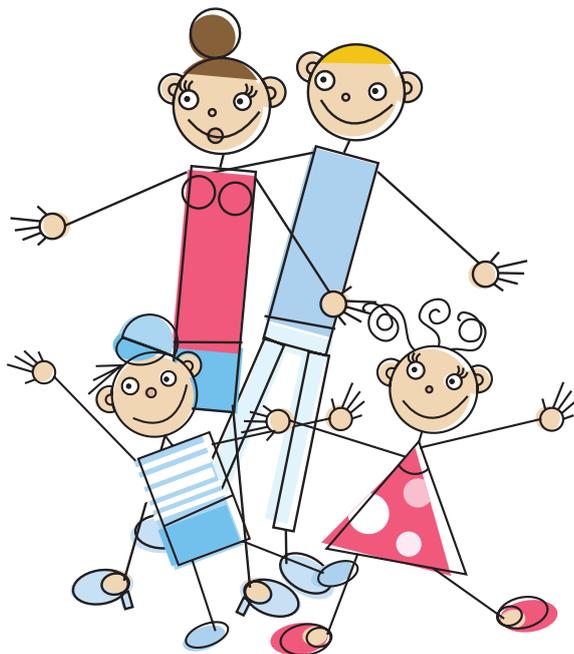
1. Einleitung

Die vorliegende Konzeption wurde durch die Fachkräfte des Fachbereichs „Familiäre Bereitschaftsbetreuung“ des Kommunalen Sozialen Dienstes der Stadt Mülheim an der Ruhr erarbeitet und dient als fachliche Grundlage und Orientierungshilfe sowohl für Fachkräfte als auch für Personen, die sich für die Aufnahme eines Kindes in Projekt-Bereitschaftspflege interessieren.



2. Was ist die Projekt-Bereitschaftspflege?

Die Projekt-Bereitschaftspflege ist ein familiäres Angebot, welches einer Krisenintervention, vor allem der Notunterbringung eines Kindes, zu dessen Schutz und der Abklärung der weiteren Perspektive innerhalb von 48 Stunden dient. Der Fachbereich „Familiäre Bereitschaftsbetreuung“ des Kommunalen Sozialen Dienstes der Stadt Mülheim an der Ruhr bietet diese Hilfeform als kurze, befristete, krisenorientierte Unterbringung und Maßnahme des aktiven Kinderschutzes an. Im Familiensetting sollen die Bedürfnisse und Belange des Kindes kurzfristig sichergestellt werden. Als Projekt-Bereitschaftspflegefamilie können sich sowohl Familien mit Kindern, als auch kinderlose Paare und alleinerziehende/alleinstehende Personen bewerben.





3. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Die Unterbringung von Kindern in der Projekt-Bereitschaftspflege basiert auf der Rechtsgrundlage des § 42 SGB VIII* (Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen).

Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder eine*n Jugendliche*n in seine Obhut zu nehmen, wenn:

- das Kind oder der/die Jugendliche um Obhut bittet oder
- eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
- ein ausländisches Kind oder ein*e ausländische*r Jugendliche*r unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder eine*n Jugendliche*n bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder eine*n Jugendliche*n von einer anderen Person wegzunehmen.

Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des/der Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des/der Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

** Hinweis: Der § 42 SGB VIII ist an dieser Stelle nicht vollständig wiedergegeben.*

Unter: www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/42.html ist der vollständige Paragraph zu finden.



4. Unterbringungsgründe

Außerhalb der Öffnungszeiten (Mo-Do 08:00 – 16:00 Uhr, Fr 08:00 – 12:30 Uhr) des Kommunalen Sozialen Dienstes der Stadt Mülheim an der Ruhr übernimmt die städtische Rufbereitschaft die Zuständigkeit in der Überprüfung und Abwendung möglicher Kindeswohlgefährdungen.

Wenn eine Kindeswohlgefährdung in einer akuten Notsituation vorliegt, sind die Fachkräfte der Rufbereitschaft über die Polizei erreichbar. Gem. § 42 SGB VIII sind sie befugt und verpflichtet, Kinder in Obhut zu nehmen und für eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit zu sorgen. In der Projekt-Bereitschaftspflege können Kinder im Alter von 0-13 Jahren untergebracht werden. Die vorübergehende Unterbringung eines Kindes im Rahmen der Projekt-Bereitschaftspflege kann notwendig werden bei:

- akuter Unterversorgung des Kindes,
- physischer und/oder psychischer Gewalt in der Familie,
- Vernachlässigung des Kindes,
- Notsituation der Eltern bei gleichzeitig fehlendem sozialen Netzwerk (z. B. Krankenhausaufenthalt, Haft, Wohnungslosigkeit)



5. Vermittlung und Beendigung der Projekt-FBB

Eine ausgewählte Projekt-Bereitschaftspflegefamilie fungiert als Ansprechpartner für die Fachkräfte der „Familiären Bereitschaftsbetreuung“ und der Rufbereitschaft. Die Fachkräfte der Rufbereitschaft sind mit allen notwendigen Sachkenntnissen ausgestattet, um eine Vermittlung in eine Projekt-Bereitschaftspflegefamilie sicherzustellen. Die Kontaktdaten der zur Verfügung stehenden Projekt-Bereitschaftspflegefamilien liegen den Fachkräften der Rufbereitschaft vor und werden wöchentlich, freitags, durch die Fachkräfte der „Familiären Bereitschaftsbetreuung“ aktualisiert.

Die Projekt-Bereitschaftspflegefamilien nehmen in der Regel ein Kind, im Ausnahmefall auch zwei Geschwisterkinder (dies richtet sich nach Kapazität und Profil der Projekt-Bereitschaftspflege), für einen befristeten Zeitraum auf. Ziel der Projekt-Bereitschaftspflege ist es, die Betreuung und Versorgung des Kindes im Rahmen der Krisenintervention sicherzustellen. Aufgabe des Allgemeinen Sozialen Dienstes ist es, innerhalb von 48 Stunden ab Aufnahme des Kindes in die Projekt-Bereitschaftspflegefamilie die weitere Perspektive des Kindes zu klären und einen Wechsel der Unterbringung vorzubereiten.

Die Verweildauer eines Kindes in Projekt-Bereitschaftspflege ist hierbei auf maximal eine Woche begrenzt. Der Verbleib eines Kindes darüber hinaus ist nicht vorgesehen und nicht gewünscht, um die vorhandenen Notplätze schnell erneuten Krisensituationen zur Verfügung stellen zu können. Sobald ein Kind in einer Projekt-Bereitschaftspflegefamilie untergebracht worden ist, fungiert die zuständige Fachkraft der „Familiären Bereitschaftsbetreuung“ für das weitere Hilfeverfahren als Ansprechpartner*in für die Projekt-Bereitschaftspflegefamilie und den Allgemeinen Sozialen Dienst. Die weiteren Perspektiven nach Beendigung der Projekt-Bereitschaftspflege können die Rückführung in die Herkunftsfamilie, Wechsel in eine Bereitschaftspflege oder eine Unterbringung in einer stationären Einrichtung sein. Damit die formale Beendigung in der vorübergehenden Projekt-Bereitschaftspflegefamilie erfolgen kann und materielle Aufwendungen getätigt werden können, sind von dem/der fallführenden Kolleg*in des Allgemeinen Sozialen Dienstes die entsprechenden Eingaben in SoPart vorzunehmen. Amt 50-52 ist durch eine Mitteilung des Allgemeinen Sozialen Dienstes zu informieren.



6. Emotionale Phasen des Kindes im Verlauf der Projekt-Bereitschaftspflege

Die Kinder durchlaufen während der Zeit in der Projekt-Bereitschaftspflege folgende Phasen (nach: W. Frieling und A. Vähjunker, Verlaufsmodell zur Inobhutnahme von Kindern in „Familiärer Bereitschaftsbetreuung“):

Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt aus unterschiedlichen Anlässen und an unterschiedlichen Orten. Für das Kind stellt dies eine hohe emotionale Belastung dar und es erlebt Emotionen, wie z.B. Angst, Kontrollverlust, Ausgeliefertsein, Hilflosigkeit, Ohnmacht, Trauer, etc.

Schock

Im Zusammenhang mit der Unterbringung des Kindes kann es zu einer Schockreaktion kommen, deren Dauer und Intensität abhängig von der Belastung des Kindes aus der Herkunftsfamilie ist. Diese Schockreaktionen können sich beispielsweise durch abweisendes Verhalten, Überangepasstheit, Schlafstörungen, Appetitlosigkeit, Bettnässen, Erstarren, Fieber, Hautreaktionen, etc. zeigen.

Desorientierung

Die neue Umgebung, Menschen und Regeln sind für das Kind fremd und passen nicht zu den bisherigen, eigenen Erfahrungen. Verhaltensmuster des Kindes, die bislang angemessen und notwendig waren, sind untauglich. Diese Phase ist durch Verhaltensweisen und Reaktionen, wie z.B. Grenzen nicht einzuhalten, distanzloses Verhalten, Aggressionen, Erstarrung, Fordern negativer Aufmerksamkeit, körperliche Reaktionen, geprägt und sind Folgen der seelischen und/oder körperlichen Verletzung des Kindes.



7. Bewerbung und Auswahl von Projekt-Bereitschaftspflegefamilien

Die Auswahl, Beratung und Begleitung der Projekt-Bereitschaftspflegefamilien ist Aufgabe der Fachkräfte der „Familiären Bereitschaftsbetreuung“. Interessierte Familien wenden sich an den Fachbereich der „Familiären Bereitschaftsbetreuung“. Dieser prüft die formalen Voraussetzungen einer möglichen Projekt-Bereitschaftspflegefamilie unter allen unten aufgeführten Aspekten und im besonderen Hinblick auf die in der Familie lebenden Kinder. Zudem entscheiden die Fachkräfte, ob die Bewerberfamilien fachlich für die Projekt-Bereitschaftspflege geeignet sind.

Im weiteren Schritt werden die persönlichen Voraussetzungen der Bewerber*innen überprüft. Themen innerhalb dieses Prozesses sind unter anderem die Klärung der Motivation und das Erkennen von Kompetenzen und Ressourcen der Bewerber*innen. Aus der Hilfeform als Krisenintervention ergeben sich spezifische Anforderungen an die Projekt-Bereitschaftspflegefamilien. Die Besonderheit der Projekt-Bereitschaftspflegefamilien ist, dass sie Teil des professionellen Jugendhilfesystems sind, ihre Arbeitsleistung jedoch im privaten Raum des eigenen familiären Lebensumfeldes erbracht wird. Die Projekt-Bereitschaftspflegefamilien handeln als Privatpersonen im öffentlichen Auftrag. Sie stellen ihr Zuhause, ihre familiären und sozialen Beziehungen, ihre alltäglichen Gewohnheiten und Vorlieben und ihre sozialen und kommunikativen Fähigkeiten als Setting zur Verfügung, um Kindern in Not die Bewältigung von Krisen und Belastungen zu ermöglichen.

Es gibt keine festen Betreuungszeiten für das aufgenommene Kind; es vermischen sich alltägliches Leben und Arbeiten. Dazu gehört insbesondere die Fähigkeit, auf Krisenverhalten der Kinder zu reagieren. Es ist das gesamte Familiensystem mit in die Prüfung der Bewerber*innen einzubeziehen. Die Belastbarkeit der in der Familie lebenden Kinder der Bewerber*innen ist zu berücksichtigen.



7.1 Formale Voraussetzungen

- Bewerbungsbogen mit personenbezogenen Daten
- Lebensberichte der Bewerber*innen
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis aller im Haushalt lebenden volljährigen Personen
- ärztliches Attest der Bewerber*innen
- ausreichendes Einkommen
- ausreichender Wohnraum (ein eigener Bereich für das aufzunehmende Kind muss vorhanden sein)
- Flexibilität der Familie (mindestens eine Betreuungsperson muss die berufliche Tätigkeit bei Aufnahme eines Kindes umgehend niederlegen können)
- kurzfristige Erreichbarkeit
- Sicherstellung eines 24-Stunden Betreuungsangebotes

7.2 Persönliche Voraussetzungen

Neben den erzieherischen Fähigkeiten der Bewerber*innen ist die besondere persönliche Eignung eine zentrale Voraussetzung.

Von den Projekt-Bereitschaftspflegefamilien wird erwartet:

- Die Tätigkeit ist geknüpft an Erziehungserfahrungen mit Kindern mindestens einer Betreuungsperson
- Es wird keine Tätigkeit der Tagespflege während der Ausübung der Projekt-Bereitschaftspflege ausgeübt
- Einfühlungsvermögen in die besondere (Krisen-) Situation der Kinder
- Verinnerlichen und Umsetzen der Rolle als Projekt-Bereitschaftspflegefamilie
- Bereitschaft zur Unterstützung der konzeptionellen Vorgaben
- Verstehen des Themenkomplexes Projekt-Bereitschaftspflege (Reflexionsfähigkeit)
- Auseinandersetzung mit dem Thema Krisenintervention
- Fähigkeit zur Kooperation mit anderen Stellen
- Fähigkeit, allen im Haushalt lebenden Kindern gerecht zu werden und entsprechend die Bedürfnisse und Belange sicherzustellen (leibliche Kinder, Dauerpflegekinder oder FBB-Kinder)
- Vertrauensvolle und offene Zusammenarbeit mit dem Fachdienst und Sicherstellung der Transparenz mit allen Beteiligten (Doppelbetreuung/FBB/PKD und Fachdienst)



8. Betreuung und Qualifizierung

Die Betreuung von Kindern in Projekt-Bereitschaftspflege ist eine schwierige und verantwortungsintensive Aufgabe, die angemessen begleitet und reflektiert werden muss. Somit wird die Bereitschaft der Projekt-Bereitschaftspflegefamilien an Vernetzungstreffen sowie die Annahme von Beratung und Begleitung durch die Fachkräfte der „Familiären Bereitschaftsbetreuung“ des Kommunalen Sozialen Dienstes der Stadt Mülheim an der Ruhr geknüpft. Ebenso wird die Teilnahme an einmal jährlich stattfindenden Fortbildungen und Seminaren erwartet. Qualifizierungsmaßnahmen werden durch die Fachkräfte der „Familiären Bereitschaftsbetreuung“ angeboten. Diese sind abhängig von den organisatorischen Bedingungen und Möglichkeiten des Kommunalen Sozialen Dienstes der Stadt Mülheim an der Ruhr.

Qualifizierungsmaßnahmen sind:

Gruppenarbeit

Sie findet in begleiteten und von Fachkräften der „Familiären Bereitschaftsbetreuung“ moderierten Arbeitsgruppen mit den (Projekt-)Bereitschaftspflegefamilien statt. So finden aktuelle Themen einen wiederkehrenden und verlässlichen Rahmen. Es werden Informationen gegeben sowie praktische und theoretische Kenntnisse vermittelt.

Fortbildungs-/Seminarangebote

Fortbildungen/Seminare erfolgen zu verschiedenen Themenschwerpunkten. Referent*innen werden bei Bedarf hinzugezogen.

Supervision

Ein Supervisionsangebot steht allen (Projekt-)Bereitschaftspflegefamilien nach Bedarf zur Verfügung.

Fachaufsicht

Die Fachaufsicht dient sowohl dem Schutz des Kindes als auch dem der Projekt-Bereitschaftspflegefamilien. Sie erfolgt durch die Fachkräfte der „Familiären Bereitschaftsbetreuung“. Diese Funktion spielt in allen Aspekten der Tätigkeit der Fachkräfte gegenüber der Projekt-Bereitschaftspflegefamilie eine Rolle. Fachliche Standards werden durch die Aufsichtsfunktion mit gesichert. Der gesetzliche Auftrag gem. § 8a SGB VIII wird damit umgesetzt.



9. Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung

Es wird gem. § 8a SGB VIII vereinbart, dass die Projekt-Bereitschaftspflegefamilien den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Auf die Inanspruchnahme von erforderlichen Hilfen durch die Personensorgeberechtigten ist hinzuwirken. Falls diese nicht ausreichend erscheinen, die Gefährdung abzuwenden, ist das Jugendamt zu informieren.

Die Projekt-Bereitschaftspflegefamilien haben dem Jugendamt unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, mitzuteilen.

Den fremduntergebrachten Kindern wird im Rahmen des Beschwerdemanagements die Möglichkeit gegeben, eigenständig Kontakt zu den Fachkräften der Familiären Bereitschaftsbetreuung aufzunehmen und ihre Anliegen, Wünsche oder Bedenken und Ängste in einem sicheren Rahmen äußern zu können. Die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen des Beschwerdemanagements sind ausführlich in der Schutzkonzeption des Pflegekinderdienstes der Stadt Mülheim an der Ruhr zu finden.



10. Vertragliche Bindung

Mit den ausgewählten Projekt-Bereitschaftspflegefamilien werden schriftliche Vereinbarungen/Verträge geschlossen. Die zwischen der Stadt Mülheim an der Ruhr und den Familien abgeschlossenen Vereinbarungen/Verträge beinhalten alle notwendigen Absprachen und Verpflichtungen der Beteiligten (siehe Anlage 1). Als Grundlage dient die Konzeption der Projekt-Bereitschaftspflege. Die Projekt-Bereitschaftspflegefamilien erklären sich bereit mindestens einmal jährlich im Rahmen eines Hausbesuchs durch die Fachkräfte der „Familiären Bereitschaftsbetreuung“ überprüft zu werden. Zudem erklären sie sich bereit, keine weiteren vertraglichen Bindungen mit einer anderen Kommune als Bereitschaftspflegefamilie zu schließen.



11. Materielle Leistungen

Die Projekt-Bereitschaftspflegefamilien erhalten eine monatliche Bereitschaftspauschale in Höhe von 300,00 €, für die Bereitschaft jederzeit ein Kind aufzunehmen, welches in Not geraten ist und durch die Rufbereitschaft des Kommunalen Sozialen Dienstes der Stadt Mülheim an der Ruhr zugeführt wird. Weiterhin wird ein Pflegeentgeltsatz, analog der Vergütung einer „Familiären Bereitschaftsbetreuung“, für jeden Betreuungstag gezahlt. Dieser sichert den Erziehungsbeitrag und die materiellen Aufwendungen für den Lebensbedarf des Kindes. Für die Erstausrüstung und bei besonderem Bedarf können Beihilfen als Zuschüsse gewährt werden.

Ansprechpartnerinnen im Kommunalen Sozialen Dienst

Lea Hechenrieder
Bülowlstraße 104 - 110
0208 / 455 51 76
lea.hechenrieder@muelheim-ruhr.de

Denise Volkar
Bülowlstraße 104 - 110
0208 / 455 51 28
denise.volkar@muelheim-ruhr.de



12. Vereinbarung

über die vorübergehende Aufnahme von Säuglingen und Kindern im Rahmen der Projekt-Bereitschaftspflege

zwischen

der Stadt Mülheim an der Ruhr, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Unterzeichnungsbefugten des Kommunalen Sozialen Dienstes der Stadt Mülheim an der Ruhr

und

Name: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Festnetz: _____

Mobil: _____

E-Mail: _____

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Gegenstand der Vereinbarung

Die Auftragnehmer*innen verpflichten sich, Säuglinge und Kinder, die ihnen vom Kommunalen Sozialen Dienst zugewiesen werden, befristet aufzunehmen, die Fürsorge zu übernehmen und die Bedürfnisse und Belange der Kinder in dieser Zeit sicherzustellen. Grundlage und Bestandteil der Vereinbarung ist die jeweils aktuell gültige Konzeption der Projekt-Bereitschaftspflege (Anlage 1).

Projekt-Bereitschaftspflegeplätze: _____

2. Bereitschaftsdienst

Die Projekt-Bereitschaftspflege umfasst die Bereitschaft, ein Kind innerhalb und außerhalb der Öffnungszeiten (Mo-Do 08:00 – 16:00 Uhr, Fr 08:00 – 12:30 Uhr) des Kommunalen Sozialen Dienstes der Stadt Mülheim an der Ruhr aufzunehmen. Die Auftragnehmer*innen müssen in dieser, mit Ausnahme der gem. § 3 festgelegten Urlaubstage, eine Erreichbarkeit sicherstellen.



12. Vereinbarung

3. Betreuungs- und Bereitschaftstage

Die Urlaubszeiten der Projekt-Bereitschaftspflegefamilien werden mit den Fachkräften der „Familiären Bereitschaftsbetreuung“ jährlich abgestimmt.

4. Betreuungsdauer

Die Projekt-Bereitschaftspflegefamilien sind verpflichtet, das zugewiesene Kind so lange zu betreuen und zu versorgen, bis eine anderweitige Unterbringung erfolgt. Die Unterbringung in der Projekt-Bereitschaftspflegefamilie soll in der Regel die Dauer von einer Woche nicht übersteigen.

5. Besuche der Personensorgeberechtigten des Kindes

Da es sich bei der Projekt-Bereitschaftspflege um eine ad hoc Unterbringung im Rahmen einer Kriseninterventionsmaßnahme handelt, ist das Umgangsrecht der Kindeseltern zunächst, bis zur weiteren Klärung, sicherzustellen. Die Kontakte finden in den Räumlichkeiten des Kommunalen Sozialen Dienstes, unter Aufsicht einer Fachkraft der Familiären Bereitschaftsbetreuung, statt.

6. Allgemeine Pflichten und Rechte

- Die Projekt-Bereitschaftspflegefamilie verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit allen Beteiligten des Kommunalen Sozialen Dienstes (Fachkräfte der „Familiären Bereitschaftsbetreuung“, PKD Mitarbeiter*innen, Vormund*innen, ASD)
- Es besteht zwischen dem Kommunalen Sozialen Dienst und den Projekt-Bereitschaftspflegefamilien Einigkeit, dass durch diese Vereinbarung kein Arbeitsverhältnis begründet wird. Infolgedessen haben die Auftragnehmer*innen keine Ansprüche auf bezahlten Urlaub, Lohnfortzahlungen im Krankheitsfalle und Sozialversicherungsbeiträge. Ebenso sind Ansprüche auf Hinterbliebenenbezüge oder sonstige Leistungen ausgeschlossen.
- Es besteht die Verpflichtung, alle 5 Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis sowie ärztliches Attest aller im Haushalt lebenden volljährigen Personen vorzulegen.
- Es besteht die Verpflichtung, die Fachkräfte der „Familiären Bereitschaftsbetreuung“ über jegliche Veränderungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich zu informieren.
- Die Projekt-Bereitschaftspflegefamilie verpflichtet sich, den Fachkräften der Familiären Bereitschaftsbetreuung unverzüglich jegliche Gefährdungsmerkmale gem. §8a SGB VIII, die sie wahrnehmen, zu melden.



7. Vergütung/soziale Sicherung

Die Auftragnehmer*innen erhalten ab Beginn der Vereinbarung eine monatliche Bereitschaftspauschale in Höhe von 300,00 €*. Mit Beginn der Vereinbarung zahlt der Kommunale Soziale Dienst der Stadt Mülheim an der Ruhr bei Bedarf einen Erstausrüstungsbetrag in Höhe von bis zu 1.000,00 €. Für die, in diesem Rahmen angeschafften, Gegenstände besteht Eigentumsvorbehalt des Kommunalen Sozialen Dienstes. Die Verwendung des Erstausrüstungsbetrages ist durch Vorlage geeigneter Belege (Rechnungen, Quittungen, etc.) nachzuweisen.

** Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Abführung von Steuern und Sozialabgaben eigenverantwortlich sichergestellt werden muss.*

Der Kommunale Soziale Dienst zahlt während der Dauer der Betreuung den durch Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW festgesetzten Pauschalbetrag zum Unterhalt des Kindes bei Vollzeitpflege. Der im Pauschalbeitrag enthaltene Anteil für Kosten der Erziehung wird auf das Dreifache erhöht.

Die Beträge werden auf das nachstehende Konto angewiesen:

Name: _____

IBAN: _____

bei: _____

BIC: _____

8. Haftpflichtversicherung

Ein Haftpflichtversicherungsschutz für Schäden, die die/der Minderjährige Dritten gegenüber verursacht und für die die Auftragnehmer*innen aus der Verletzung ihrer Aufsichtspflicht haften, ist durch die Auftragnehmer*innen sicherzustellen.

Für Schäden im Haushalt der Auftragnehmer*innen, die die/der Minderjährige verursacht, schließen die Auftragnehmer*innen eine Binnenhaftpflichtversicherung ab.

Bei Vertragsabschluss der entsprechenden Versicherung sind ausschließlich der/die Versicherungsgeber*in und der/die Auftragnehmer*in Vertragspartner*innen.



12. Vereinbarung

9. Schweigepflicht, Datenschutz, Grundrechtseinschränkung

Die Vereinbarungspartner*innen verpflichten sich, im Rahmen der Zusammenarbeit und bei Austausch von Informationen die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen der EU-DSGVO sowie der §§ 35 SGB I, 67 – 85 a SGB X und 61 ff SGB VIII zu beachten und einzuhalten.

Personenbezogene Daten, die den Auftragnehmer*innen durch die gemeinsame Arbeit mit dem Kommunalen Sozialen Dienst und den Familien bekannt werden, dürfen nur im Binnenverhältnis zum Kommunalen Sozialen Dienst und ggf. bei gerichtlichen Verfahren verwendet werden. Die Daten dürfen nur durch den Kommunalen Sozialen Dienst und unter Beachtung der sozialdatenschutzrechtlichen Bestimmungen an Dritte weitergegeben werden. Die Auftragnehmer*innen verpflichten sich, nach Abschluss der Hilfe die personenbezogenen Daten sowie alle fallbezogenen Unterlagen grundsätzlich unverzüglich zu vernichten. Sofern Aufbewahrungsfristen zu beachten sind, sind die Daten und Unterlagen nach Ablauf dieser Fristen unverzüglich zu vernichten. Die Bestimmungen des § 84 SGB X bleiben unberührt.

10. Beginn und Beendigung

Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt am _____ und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Eine ordentliche Kündigung kann von beiden Parteien mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum Monatsende erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.



11. Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

Der Gerichtsstand ist Mülheim an der Ruhr.

Mülheim, den _____

Stadt Mülheim an der Ruhr
Kommunaler Sozialer Dienst

Projekt-Bereitschaftspflegefamilie

